



universität
wien

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

zum Dissertationsvorhaben
mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Menschenrechts-Compliance

Pflichten und Haftung der Geschäftsleitung bei Menschenrechtsverletzungen in
transnationalen Lieferketten

vorgelegt von

Mag.^a Marina Murko, BA (UCL)

Matrikelnummer: 01356740

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. (Yale)

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Wien, im Februar 2021

Inhaltsübersicht

<u>I. Gesellschaftliche Relevanz und Problemaufriss</u>	3
<u>II. Forschungsstand: Menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten</u>	5
A. Berichterstattungspflichten	5
B. Sorgfaltspflichten	6
C. Soft Law und freiwillige Selbstverpflichtung	8
<u>III. Aktuelle Regulierungstendenzen</u>	9
<u>IV. Forschungslücke und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens</u>	10
A. Menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten und deren rechtliche Konsequenzen in Österreich	10
B. Menschenrechtsbezogene Organpflichten	11
1. „Menschenrechts-Compliance“	11
2. Haftung der Leitungsorgane	11
3. Methodik	12
C. Forschungsfragen	13
<u>V. Vorläufige Grobgliederung</u>	13
<u>VI. Vorläufiger Zeitplan</u>	15
<u>VII. Bisher ausgewertete Literatur</u>	16

I. Gesellschaftliche Relevanz und Problemaufriss

Die Anzahl transnational tätiger Unternehmen in der globalen Wirtschaftsordnung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Sei es durch Konzernkonstellationen, die Auslagerung von Produktionsschritten oder Investitionen im Ausland – der Aktionsradius von Unternehmen erstreckt sich meist weit über die Grenzen ihres Sitzstaates hinaus.¹ Dass solche wirtschaftlichen Aktivitäten auch Auswirkungen außerhalb des Unternehmensverbandes haben können, ist eine unweigerliche Konsequenz wirtschaftlichen Handelns. Schließlich interagieren Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit zahlreichen Rechtssubjekten, wie etwa Arbeitnehmerinnen von Vertragspartnerinnen, der lokalen Bevölkerung oder ganzen Staaten, durch die globale Wertschöpfungsketten verlaufen.²

Die Dimensionen dieser Auswirkungen im Ausland werden besonders deutlich, wenn man bedenkt, dass wirtschaftliche Aktivitäten oft in Entwicklungsländern stattfinden, deren nationale Wirtschaftsstärke oft in keinem Verhältnis zu jener transnational agierender Unternehmen steht.³ Während diese Unternehmen durch die Verlagerung der Produktion in den Entwicklungsländern Arbeitsplätze schaffen und die technologische und wirtschaftliche Entwicklung ankurbeln,⁴ tun sie dies, um von den für sie günstigsten Bedingungen zu profitieren. In dieser Hinsicht kann ein regelrechtes „race to the bottom“ um das niedrigste und somit für die Investoren attraktivste Schutzniveau in den Produktionsländern stattfinden.

Gleichzeitig können die negativen Auswirkungen entsprechend große Dimensionen annehmen. Durch die Verlagerung von Produktionsschritten oder Investitionen ins Ausland, profitieren Unternehmen neben niedrigeren Löhnen⁵ auch vom Fehlen kostenintensiver Produktionsstandards, öffentlicher Auflagen und Abgaben.⁶ Oft sind genau diese Vorteile jedoch mit gravierenden Missständen und Menschenrechtsverletzungen in den Produktionsstaaten verbunden. Mediale Aufmerksamkeit erlangten in jüngerer Vergangenheit vor allem der Einsatz von Zwangsarbeitern in der Automobilproduktion in

¹ Nolan, Business and human rights in context, in *Baumann-Pauly/Nolan* (Hrsg), Business and human rights (2016), 2; *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte (2016), 15 ff.

² *Joseph*, Taming the Leviathans: Multinational Enterprises and Human Rights, *Netherlands International Law Review (NLR)* 1999, 171 (172 ff).

³ Walmart, das weltweit umsatzstärkste Unternehmen konnte 2019 einen Jahresumsatz von 514.405 Millionen US-Dollar vorweisen, was das BIP von Österreich (446.314.739,53 Millionen US-Dollar) weit überstieg. Demgegenüber stehen die BIP der Produktionsländer Pakistan: 278.221,91 Millionen US-Dollar, Bangladesch: 302.571,25 Millionen US-Dollar und Sri Lanka: 84.008,78 Millionen US-Dollar. Alle Zahlen aus *World Bank*, GDP (current US\$), <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD> (abgefragt am 15.10.2020) und *Fortune*, Fortune 500 2019, <https://fortune.com/fortune500/2019/search/> (abgefragt am 15.10.2020).

⁴ *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 2009, 883 (898 f).

⁵ *Krebber*, Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsvölkerrechts im liberalisierten Welthandel, *Juristenzeitung (JZ)* 2008, 53 (59).

⁶ *Heinen*, Auf dem Weg zu einem transnationalen Deliktsrecht? in *Krajewski/Saage-Maaß* (Hrsg), Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen (2018), 87 (90 ff).

Zusammenhang mit der Masseninternierungen der Uiguren in China,⁷ aber auch über Missstände in der Textilproduktion⁸ und im Rohstoffabbau⁹ wird regelmäßig berichtet.

Im Inland werden solche Missstände durch gesetzliche Bestimmungen in einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Strafgesetzen erfasst, welche die Umsetzung und Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards garantieren. Wirtschaftsschwache Entwicklungsstaaten können einen solchen Schutz oft nicht vorweisen, weil ihr Rechtssystem entsprechende Vorschriften entbehrt oder es an deren Durchsetzbarkeit mangelt. Häufig sind ebensolche Staaten auch wirtschaftlich derartig von ausländischen Investitionen abhängig, dass sie nichts gegen für Unternehmen profitable Menschenrechtsverletzungen unternehmen können. Allenthalben fehlt auch der politische Wille, Menschenrechtsverletzungen im eigenen Staat zu verhindern.¹⁰

Da es kaum mehr ein Unternehmen gibt, das keine Verbindungen ins Ausland aufweist, kann grundsätzlich jedes Unternehmen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Aktivitäten mit oben beschriebenen Menschenrechtsverletzungen in Berührung kommen.¹¹ Darum stellt sich unweigerlich die Frage, wie Unternehmen in westlichen Rechtsordnungen mit dieser Realität umzugehen haben.

Die angestrebte Dissertation will sich ebendieser Frage widmen. Besonderes Augenmerk soll auf die daraus folgenden gesellschaftsrechtlichen Problemstellungen, vor allem Pflichten und potenzielle Haftungsrisiken der Geschäftsleitung gelegt werden. Unter dem Sammelbegriff Corporate Social Responsibility (CSR) wird die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung – und damit auch die menschenrechtsbezogenen Unternehmenspflichten - international wie national intensiv debattiert. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über den derzeitigen Forschungsstand bezüglich menschenrechtsbezogener Unternehmenspflichten (unter II.), sowie über aktuelle regulatorische Entwicklungen auf diesem Gebiet gegeben werden (unter III.). Daraufhin wird die durch diese Dissertation zu füllende Forschungslücke sowie die konkrete Zielsetzung der Dissertation näher beschrieben (unter VI.)

⁷ Vgl. *Süddeutsche Zeitung*, VW und die Frage der Verantwortung, <https://www.sueddeutsche.de/politik/china-cables-vw-verantwortung-xinjiang-uiguren-1.4696626> (Stand 25.11.2019).

⁸ *Die Zeit*, Das Kambodscha-Problem von Adidas, https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-01/adidas-kambodscha-produktion-textilindustrie-menschenrechte-eu-kommission?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (Stand 4.2.2020).

⁹ *Süddeutsche Zeitung*, "Die Unternehmen entziehen sich jeglicher Gerichtsbarkeit", <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/interview-mit-rohstoff-experten-die-unternehmen-entziehen-sich-jeglicher-gerichtsbarkeit-1.3354062> (Stand 1.2.2017).

¹⁰ Vgl. mwN *Thomale/Murko*, Pakistanisches Recht vor europäischen Gerichten: Transnationale Menschenrechtsklagen aus der Sicht eines Produktionslandes, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss)* 2021, im Erscheinen.

¹¹ Für eine Kategorisierung potentieller Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen vgl. *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen (2019), 66 ff; *Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen im nationalen und internationalen Recht, *Zeitschrift für Menschenrechte (ZfMR)* 2009, 102 (103 ff).

II. Forschungsstand:

Menschenrechtsbezogene

Unternehmenspflichten

Die aktuell diskutierten Pflichten, welche Unternehmen in Bezug auf die Verletzung von Menschenrecht in ihren transnationalen Wirtschaftsaktivitäten erwachsen können, lassen sich grob in drei Kategorien einteilen. Zunächst treffen Unternehmen ab einer gewissen Größe Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange (unter A.). Des Weiteren diskutiert vor allem die deutsche Lehre bestimmte menschenrechtliche Verkehrs- und Sorgfaltspflichten, die Unternehmen in ihren Lieferketten zu beachten haben könnten (unter B.). Schlussendlich können Unternehmen sich auch selbst in Anlehnung an bestimmte *soft-law* Instrumente freiwillig CSR-Pflichten auferlegen (unter C.).

A. Berichterstattungspflichten

CSR wird in der unternehmensrechtlichen Literatur bislang hauptsächlich mit Regelungen zu Rechnungslegungs- und Berichterstattungspflichten in Verbindung gebracht. Bereits vor Umsetzung der CSR-Richtlinie¹² der Europäischen Union (EU) mussten große Unternehmen iSd § 221 Abs 3 UGB gewisse nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, beispielsweise Arbeitnehmer- oder Umweltbelange in ihren Lagebericht mitaufnehmen (§ 240 Abs 5 UGB)¹³ und in die Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens mit einbeziehen.

Nach Umsetzung der Richtlinie durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)¹⁴ müssen Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ mit mehr als 500 Arbeitnehmern nunmehr unternehmerische Maßnahmen hinsichtlich bestimmter nichtfinanzieller Angelegenheiten in die bilanzielle Jahresberichterstattung aufnehmen oder deren Ausbleiben begründen.¹⁵ Hierzu zählen Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.¹⁶

Über die bereits umgesetzten Berichterstattungspflichten hinaus, bestehen zurzeit sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Gesetzesinitiativen, die Unternehmen noch strengere Berichterstattungspflichten in Bezug auf CSR und den Schutz von Menschenrechten auferlegen wollen.

¹² RL 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl L/330/1 vom 15.11.2014.

¹³ Geirhofer in Torggler³, § 243, Rz 15; Hadl/Maresch in Stand 2018, § 243 UGB, 20 f.; Aschauer in Artmann/Jabornegg II², § 243, Rz 48 ff; Milla/Müller in Zib/Dellinger II, § 240, Rz 94 ff.

¹⁴ Im Detail Baumüller/Nguyen, Umsetzung der CSR-Richtlinie im deutschen und im österreichischen Bilanzrecht, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 413.

¹⁵ Art 19a Abs 1, Art 29a Abs 1 der geänderten Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 182/19 vom 29.6.2013.

¹⁶ Zum Inhalt vgl Geirhofer in Torggler³, § 243b, Rz 3 ff; Baumüller in Bertl/Mandl, § 243b UGB, 12 ff; Artmann in Artmann/Jabornegg II², § 243b, Rz 4 ff.

Konkret tritt 2021 die Konfliktmineralien-Verordnung¹⁷ der EU in Kraft, welche Unternehmen, die Mineralien oder Metalle in den EU-Raum einführen, Risikoanalysepflichten in Bezug auf den Import bestimmter Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten auferlegt.¹⁸

B. Sorgfaltspflichten

In den letzten Jahren hat sich die deutschsprachige CSR-Literatur vor allem mit der privatrechtlichen Sanktionierung (Stichwort: *Private Enforcement*) von menschenrechtsgefährdenden Wirtschaftsaktivitäten befasst. Diese Diskussion wurde besonders relevant, als beim Brand einer Textilfabrik in Karatschi, Pakistan 258 Menschen ums Leben kamen und zahlreiche weitere verletzt wurden.¹⁹ Im darauffolgenden Zivilverfahren vor dem Landgericht Dortmund²⁰ verklagten die Opfer und Hinterbliebenen die *KiK Textilien und Non-Food GmbH (KiK)* als Hauptabnehmerin der Fabrikzeugnisse auf Schadenersatz, da sie für die kritischen Arbeitsbedingungen und die fehlenden Sicherheitsmaßnahmen in der Fabrik mitverantwortlich gewesen sei.

Das deutsche Schrifttum hat bereits einige zivilrechtliche Haftungsmodelle entwickelt, über die ein Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer Tochtergesellschaften oder Vertragspartner (Konzern- und Zulieferkonstellationen) im Ausland schadenersatzpflichtig werden könnte.²¹ Konkret wird versucht, dem allgemeinen Zivilrecht Sorgfaltspflichten zu entnehmen, die ein inländisches Unternehmen in Bezug auf ausländische Dritte, beispielsweise Arbeitnehmerinnen seiner Tochter- oder Zulieferunternehmen, zu beachten hat.²²

¹⁷ VO 2017/821/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten., Abl L 130/1 vom 17. Mai 2017.

¹⁸ Im Detail *Heße/Klimke*, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien: Ein stumpfes Schwert? Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2017, 446-450.

¹⁹ European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), Fallbeschreibung - Fabrikbrand in Pakistan: Billige Textilproduktion, lebensgefährliche Arbeit, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_KiK_Pakistan_August2019.pdf (abgefragt am 20.7.2020).

²⁰ LG Dortmund 10. 1. 2019, 7 O 95/15.

²¹ Für eine Systematisierung der einschlägigen Haftungsgrundlagen vgl *Thomale/Murko*, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht (EuZA) 2021, 40-60; *Habersack/Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – de lege lata und de lege ferenda, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 2019, 155 (190 ff); *Hübner*, Grundlagen der Haftungsmöglichkeiten im nationalen Zivilrecht, in *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen (2018), 13 (18 ff); *Thomale/Hübner*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, Juristenzeitung (JZ) 2017, 385 (393 ff); *Weller/Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) 2017, 509 (520 ff).

²² Ansprüche könnten Geschädigte beispielsweise aus den Grundsätzen des Vertrages (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter (vgl *Habersack/Ehrl*, AcP 2019, 155 (192 f); *Schneider*, Menschenrechtsbezogene Verkehrspflichten in der Lieferkette und ihr problematisches Verhältnis zu vertraglichen Haftungsgrundlagen, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2019, 1369 (1375 f); *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (390)), einer Verletzung der gebotenen Sorgfalt im Rahmen von Verkehrssicherungs- oder Organisationspflichten bezüglich menschenrechtswidriger Handlungen ausländischer Tochter- und Zuliefergesellschaften (vgl *Kramer*, Wann haftet ein deutsches Unternehmen für extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen? Recht der Internationalen

Diese Überlegungen verbleiben bislang theoretischer Natur, da die Klage gegen *KiK* als nach pakistanischem Recht verjährt zurückgewiesen wurde. Dennoch waren ähnliche Verfahren in anderen europäischen Staaten erfolgreich.²³ Besonders im Vereinigten Königreich war die Sorgfaltspflicht der Muttergesellschaft für ihre Auslandstöchter in Konzernkonstellationen bereits Inhalt einer Vielzahl von Urteilen.²⁴ In *Chandler v Cape*²⁵ wurde eine Konzernmutter nach dem allgemeinen *tort of negligence* für die Erkrankung einer Arbeitnehmerin ihres Tochterunternehmens verurteilt, in dessen Betrieb Asbest festgestellt wurde. Begründung für diese Entscheidung war die Übernahme einer *duty of care* durch das übergeordnete Unternehmen für das gesundheitsschädigende Verhalten der Tochter.²⁶ Diese Rechtssprechungslinie wurde erst 2019 in der Entscheidung *Vedanta Resources plc v Lungwe*²⁷ durch den *Supreme Court* bestätigt.

Diese *common law* Entscheidungen sind für die europäische Diskussion besonders relevant, da die einschlägigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen in oben beschriebenen Menschenrechtsklagen überwiegend zur Anwendung ausländischen Rechts führen. Gem Art 4 Abs 1 der in Österreich geltenden Rom II-VO²⁸ ist bei deliktischen Schadenersatzansprüchen das Sachrecht des Erfolgsortes anwendbar. Dieser liegt in Lieferkettenkonstellationen in dem Staat, in dem die Menschenrechtsverletzung erfolgt ist, also im Produktionsland.²⁹ Da es sich bei den Produktionsländern, also den Staaten, durch welche transnationale Lieferketten inländischer Unternehmen verlaufen und in welchen mitunter Menschenrechtsverletzungen stattfinden, oftmals um ehemalige britische Kolonien handelt, folgen die

Wirtschaft (RIW) 2020, 96 (98 ff); *Fleischer/Korch*, Konzerndeliktsrecht - Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, *Der Betrieb* (DB) 2019, 1944 (1947 ff); *Fleischer/Korch*, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (ZIP) 2019, 2181 (2185 ff); *Habersack/Ehrl*, AcP 2019, 155 (194 ff); *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (394); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (520 ff), nach den Grundsätzen der Gehilfenhaftung (*Fleischer/Korch*, ZIP 2019, 2181 (2182 ff); *Fleischer/Korch*, DB 2019, 1944 (1944 ff); *Habersack/Ehrl*, AcP 2019, 155 (193); *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (393) oder sogar aus einer Durchgriffshaftung in Konzernkonstellationen (vgl. *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (394 f); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (522 f.)) entstehen.

²³ So beispielsweise der *Royal Dutch Shell Case* in den Niederlanden, *Gerechthof Den Haag* 18. 12. 2015, 200.126.843-01; 200.126.848-01.

²⁴ *Gerner-Beuerle/Schillig*, *Comparative company law* (2019), 513 ff.

²⁵ [2012] EWCA Civ 525.

²⁶ Im Detail zum *tort of negligence* vgl. *van Dam*, *European Tort Law*, ² (2013), 102 ff.

²⁷ [2019] UKSC 20.

²⁸ VO Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), *Abl L* 199/40 vom 31.07.2007.

²⁹ Zur kollisionsrechtlichen Frage vgl. *Wendelstein*, »Menschenrechtliche« Verhaltenspflichten im System des Internationalen Privatrechts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ) 2019, 111 (121 ff); *Mansel*, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* (ZGR) 2018, 439 (452 ff); *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (389 ff); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (523 ff); *Stürner*, Die Rolle des Kollisionsrechts bei der Durchsetzung von Menschenrechten, in *FS Coester-Waltjen* (2015), 843 (847 ff).

dortigen Rechtstraditionen dem *common law*-System.³⁰ Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass Verfahren nach dem Produktionslandrecht der englischen Rechtsprechung folgen könnten.³¹

C. Soft Law und freiwillige Selbstverpflichtung

Auf internationaler Ebene existieren bereits zahlreiche Regelungswerke wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte³², die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen³³ sowie die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik³⁴ und die Kernarbeitsnormenerklärung³⁵ der ILO, die sowohl an Staaten als auch an Unternehmen adressiert sind. Sie beinhalten Richtlinien für die Risikominimierung menschenrechtsgefährdender Wirtschaftsaktivitäten.³⁶ Zwar sind sie rechtlich lediglich als unverbindliches *soft law* zu qualifizieren, allerdings kommen immer mehr Unternehmen ihren Aufrufen zur Selbstverpflichtung nach.³⁷

Die freiwillige Übernahme von Pflichten kann auf verschiedenste Weisen geschehen: So könnten fehlerhafte produktbezogene Werbeaussagen oder Nachhaltigkeitsdeklarationen auf Unternehmenswebsites unter gewissen Umständen bereits als Selbstverpflichtung qualifiziert werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.³⁸ Aber auch die Veröffentlichung von CSR bezogenen Verhaltenskodizes (*Codes of Conduct*) oder deren Einbeziehung in vertragliche Vereinbarungen mit Tochter- oder Zulieferunternehmen in der Lieferkette können Haftungen herbeiführen.³⁹

³⁰ So beispielsweise im anglophonen Afrika aber auch in Indien, Bangladesch und Pakistan.

³¹ So auch *Kieninger*, *Vedanta v Lungowe*: Ein Meilenstein für Klagen gegen europäische Konzernmütter für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen durch drittstaatliche Tochtergesellschaften, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 2020, 60 (66).

³² United Nations High Commissioner on Human Rights, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, HR/PUB/11/04 (2011).

³³ Organisation for Economic Co-operation and Development (*OECD*), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* (2011).

³⁴ Governing Body of the International Labour Office, *ILO Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy* (2017).

³⁵ International Labour Conference, *ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work* (1998).

³⁶ Im Überblick vgl. *Thomale/Murko*, *EuZA* 2021, 40-60; 2015; im Detail: *McCorquodale*, *Corporate Social Responsibility and International Human Rights Law*, *Journal of Business Ethics (J Bus Ethics)* 2009, 385; *Kasolowsky/Voland*, *Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Durchsetzung im Wege von Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle*, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2014, 1288; *Kocher*, *Transnationales Arbeitsrecht? Corporate Social Responsibility und Internationales Recht*, *Archiv des Völkerrechts (AVR)* 2019, 183.

³⁷ Vgl. nur die Mitgliederliste UN Global Compact, www.unglobalcompact.org/ (abgefragt am 15.11.2020).

³⁸ Vgl. hierzu beispielsweise *Lüttringhaus*, *Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei »ethischen« Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility*, *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 2019, 29; *Birk*, *Corporate Social Responsibility, unternehmerische Selbstverpflichtungen und unlauterer Wettbewerb, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 2011, 196.

³⁹ Dies wurde beispielsweise im US-amerikanischen Verfahren *Doe v. Wal-Mart Stores Inc.* 572 F.3 d 677 (9th Cir. 2009) vorgebracht; vgl. dazu *Thomale/Hübner*, *JZ* 2017, 385 (393) Auch *KiKs Code of Conduct* enthielt Standards zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die in den Zuliefervertrag inkorporiert wurden und Schutzwirkungen zugunsten der Arbeitnehmer entfalten hätten können.

III. Aktuelle Regulierungstendenzen

In Anlehnung an die UN-Leitprinzipien wurde im Jahr 2014 vom UN Menschenrechtsrat eine intergouvernementale Arbeitsgruppe beauftragt, ein rechtsverbindliches Vertragswerk zu entwerfen, das die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen abschließend regeln soll.⁴⁰ Der seit 2019 vorliegende *revised draft* des angestrebten Vertrages überträgt Staaten umfassende Regelungspflichten in Bezug auf eine Expansion entsprechender Unternehmenspflichten in ihren nationalen Rechtsordnungen.⁴¹

Auch auf nationaler Ebene haben sich einzelne Staaten bereits mit der Problematik Menschenrechte und Unternehmen befasst. So haben 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die UN-Leitprinzipien bestimmungsgemäß in nationalen Aktionsplänen implementiert.⁴² Zudem haben einige Staaten bereits konkrete Gesetzgebungsinitiativen auf diesem Gebiet umgesetzt. Gemäß dem *Modern Slavery Act* müssen große Unternehmen, deren Jahresumsatz 36 Millionen Pfund Sterling übersteigt, im Vereinigten Königreich jährlich über Maßnahmen zur Verhinderung von Sklaverei und Menschenhandel in ihren Wertschöpfungsketten berichten.⁴³ In den Niederlanden tritt 2022 das *Wet zorgplicht kinderarbeid* in Kraft, nach welchem Unternehmen eine *due dilligence*-Prüfung über das Vorkommen von Kinderarbeit in ihren Lieferketten durchführen müssen.⁴⁴

Am weitesten geht bisher die französische *loi de vigilance*,⁴⁵ die sich an Aktiengesellschaften richtet, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren selbst oder mittelbar durch ihre Tochtergesellschaften in Frankreich mindestens 5000 Angestellte, oder selbst oder durch Tochtergesellschaften in Frankreich oder im Ausland insgesamt mindestens 10.000 Angestellte beschäftigen. Sie trifft die Pflicht zur Erstellung eines Risikoüberwachungsplans, der potenzielle Gefahren für Menschenrechte und Umwelt im Rahmen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens erfassen und präventive Maßnahmen vorsehen soll. Kommt es dennoch zu entsprechenden Schädigungen in transnationalen Lieferketten, die durch einen ordnungsgemäßen Überwachungsplan hätten vermieden werden können, haftet das Unternehmen nach allgemeinem Schadenersatzrecht.⁴⁶

⁴⁰ UN Human Rights Council, Resolution 26/9, 14.07.2014, UN-Dok. A/HRC/RES/26/9.

⁴¹ Art 5, UN open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights, Legally Binding Instrument to Regulate, In International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises. (Revised Draft) (16.07.2019).

⁴² Für die gesamte Liste und weitere Details siehe *OHCHR*, State national action plans on Business and Human Rights, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx> (abgefragt am 20.7.2020).

⁴³ Modern Slavery Act 2015.

⁴⁴ Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen, 24.10.2019, Stb. 2019, 401.

⁴⁵ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

⁴⁶ Ausführlich *Nasse*, Devoir de vigilance: Die neue Sorgfaltspflicht zur Menschenrechtsverantwortung für Großunternehmen in Frankreich, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2019, 774.

Ähnliche Gesetzesinitiativen wurden jüngst auch in Deutschland⁴⁷ und der Schweiz⁴⁸ eingebracht. Österreich hat es bisher verabsäumt, einen nationalen Aktionsplan zu veröffentlichen.⁴⁹ Jedoch liegt dem Sozialausschuss des Nationalrats seit Juni 2020 ein Gesetzesentwurf über ein Sozialverantwortungsgesetz (SZVG) vor, welches konkrete Sorgfaltspflichten für Importeure in der Textil- und Bekleidungsindustrie festlegen will.⁵⁰

IV. Forschungslücke und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens

A. Menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten und deren rechtliche Konsequenzen in Österreich

In der angestrebten Dissertation gilt es in einem ersten Schritt die konkreten Rechtspflichten für österreichische Unternehmen zu analysieren. Während die Berichterstattungspflichten infolge des NaDiVeG deutlich sein sollten, wurden unternehmerische Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte für Österreich soweit ersichtlich bisher nur in einem Tagungsbeitrag von *Warto*⁵¹ näher behandelt. Daher gilt es zu untersuchen, ob, und wenn ja welche menschenrechtsbezogenen Pflichten österreichische Unternehmen – und in weiterer Folge ihre Leitungsorgane - im Geschäftsverkehr mit ihren Auslandstöchtern oder Zulieferern zu beachten haben. Auch die Rechtsfolgen freiwilliger Selbstverpflichtungen und falscher öffentlicher Aussagen sollen behandelt werden. Einen Ausgangspunkt für diese Untersuchung bilden die in der deutschen Literatur herausgearbeiteten Haftungsmodelle.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass, obwohl menschenrechtswidrige Geschäftsmodelle Unternehmen wohl prima facie wirtschaftliche Vorteile bringen,⁵² durch Menschenrechtsklagen dennoch konkrete Schadensposten und damit finanzielle Belastungen mit weitreichenden Konsequenzen entstehen können. Zusätzlich, und wahrscheinlich noch viel relevanter, sind die aus Menschenrechtsverletzungen

⁴⁷ BMZ-Presseservice, Bundesminister Heil und Müller: "Jetzt greift der Koalitionsvertrag für ein Lieferketten-Gesetz. Ziel ist ein Abschluss noch in dieser Legislaturperiode", <http://www.bmz.de/20200714-1> (abgefragt am 20.7.2020).

⁴⁸ *Neue Züricher Zeitung*, Das Volk entscheidet über die Verantwortung von Konzernen, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/volk-entscheidet-ueber-konzernverantwortungsinitiative-ld.1559642#register> (Stand 4.6.2020).

⁴⁹ *Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*, CSR-Aktionsplan, https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/gesellschaftliche_verantwortung_csr/csr_auf_nationaler_ebene/csr_aktionsplan.html (Stand 5.7.2019).

⁵⁰ Antrag der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Einhaltung unternehmerischer Sozialverantwortung (Sozialverantwortungsgesetz – SZVG) erlassen wird, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00579/index.shtml (abgefragt am 15.11.2020); vgl hierzu auch *Gstöttner/Lachmayer*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für die Textilindustrie – europäische oder österreichische Regelungskompetenz? *Zeitschrift für kritik - recht - gesellschaft* (juridikum) 2020, 203.

⁵¹ *Warto*, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), *Corporate Social Responsibility* (2018), 213.

⁵² *Thomale/Hübner*, *JZ* 2017, 385 (396).

resultierenden Reputationsschäden, die, obwohl quantitativ schwer messbar, monetäre Schäden wohl weit übersteigen dürften.⁵³

B. Menschenrechtsbezogene Organpflichten

In einem zweiten Schritt gilt es sodann die Auswirkungen der CSR-Pflichten des Unternehmens auf die Pflichten der Geschäftsleitung und die daraus resultierenden Haftungsrisiken der Organmitglieder zu analysieren.

1. „Menschenrechts-Compliance“

Unter dem Überbegriff der „Menschenrechts-Compliance“⁵⁴ sind in Deutschland bereits Ansätze einer Diskussion über eine mögliche Haftung infolge von Verstößen gegen menschenrechtsbezogene Deliktverhinderungspflichten von Leitungsorganen erkennbar.⁵⁵ Dogmatisch werden diese Deliktverhinderungspflichten mit der Legalitätspflicht der Leitungsorgane begründet, die in Anlehnung an die Siemens/Neubürger-Entscheidung des LG München I⁵⁶ in Form einer Legalitätskontrollpflicht auf die Handlungen ausländischer Konzernuntergesellschaften und Zulieferunternehmen ausgedehnt werden soll. Demnach würden Leitungsorgane ihrer Gesellschaft ersatzpflichtig, wenn sie entgegen ihrer Überwachungs- und Kontrollpflichten Menschenrechtsverletzungen von Tochter- oder Zulieferunternehmen nicht erkennen und/oder verhindern.⁵⁷

2. Haftung der Leitungsorgane

Auch in Österreich wird der mitunter unscharf verwendete Begriff der Compliance im Bereich der Pflichten von Leitungsorganen (Vorstand der AG oder Geschäftsführung der GmbH) verortet. Herrschend⁵⁸ scheint zunächst, dass die Geschäftsleitung bei klarer Rechtslage und Sachverhalt zur Gesetzestreue verpflichtet ist. Nur außerhalb dieser Legalitätspflicht⁵⁹ kommt Geschäftsleitern überhaupt ein unternehmerischer Ermessensspielraum iSd Business Judgment Rule (BJR) zu (§§ 84 Abs 1a AktG, 25 Abs 1a GmbHG). Obwohl sich das einschlägige österreichische Schrifttum an der umfangreicheren deutschen Debatte orientiert, ist dennoch noch nicht gänzlich geklärt, wie weit die

⁵³ Klöhn/Schmolke, Unternehmensreputation (Corporate Reputation): Ökonomische Erkenntnisse und ihre Bedeutung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2015, 689 (692 ff).

⁵⁴ Für den Begriff siehe Weller/Thomale, ZGR 2017, 509 (519 f).

⁵⁵ Weller/Schulz/Kaller, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 2016, 387 (413 ff); Hübner, Human Rights Compliance und Haftung im Außenverhältnis, in Krajewski/Saage-Maaß (Hrsg), Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen (2018), 61 (63 ff).

⁵⁶ LG München I 5 HK O 1387/10, Siemens/Neubürger, ZIP 2014, 570 (Bachmann).

⁵⁷ Weller/Schulz/Kaller, AcP 2016, 387 (413 ff); Hübner in Krajewski/Saage-Maaß, 61 (63 ff).

⁵⁸ OGH 6 Ob 160/15w, eolex 2016, 695 (J. Reich-Rohrwig) = ZfS 2016, 58 (Karollus), aus der Literatur statt vieler Reich-Rohrwig/C. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus II⁶, § 84, Rz 84 mwN.

⁵⁹ Legalitätspflicht im engeren Sinn, demgegenüber steht die Legalitätskontrollpflicht, so die Begrifflichkeiten von Verse, Compliance im Konzern, Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR) 2011, 401; Paefgen/Napokoj, "Compliance" als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? Ein österreichisch-deutscher Rechtsvergleich Teil 1, Recht der Wirtschaft (RdW) 2015, 769 (771 ff), die den Begriff für Österreich übernehmen.

Legalitätspflicht des Leitungsorgans geht, ob sie auch eine Legalitätskontrollpflicht umfasst und – möglicherweise relevant im Zusammenhang mit Menschenrechtspflichten – wie für das Unternehmen nützliche Gesetzesverletzungen zu behandeln sind.⁶⁰

Im Rahmen der Dissertation soll ein Versuch einer Systematisierung des Zusammenspiels von Legalitätspflichten und BJR und der daraus resultierenden Organhaftung unternommen werden. In diese Systematik sollen sodann die menschenrechtsbezogenen Unternehmenspflichten eingeordnet werden.⁶¹ Außerdem gilt es zu untersuchen, wie sich nicht zwingende Pflichten auf den unternehmerischen Ermessensspielraum der §§ 84 Abs 1a AktG, 25 Abs 1a GmbHG auswirken. Hier ist beispielsweise an eine aus den Berichterstattungspflichten ableitbare Beschäftigungs- oder Bemühungspflicht bezüglich CSR- und Menschenrechtsbelange und ihre Auswirkungen auf das Kriterium der angemessenen Informationsgrundlage zu denken.⁶²

Ferner soll genauer untersucht werden, wann ein Leitungsorgan im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu dem Schluss kommen müsste, dass für das jeweilige Unternehmen ein angemessenes⁶³ Überwachungs- und Kontrollsystem hinsichtlich potenzieller Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Menschenrechts-Compliance-System) eingerichtet werden muss und anhand welcher Maßstäbe ein solches auszugestalten sein könnte.⁶⁴

3. Methodik

Methodisch soll im Lauf der Untersuchungen ein detaillierter Rechtsvergleich mit Deutschland an die dort bestehende CSR-Debatte anknüpfen. Ein Blick in den anglo-amerikanischen Rechtskreis könnte zudem Einblicke in die gesellschaftsrechtlichen Folgen der dort erfolgreichen Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen ermöglichen.

Außerdem soll eine Analyse der Wertungen anderer (österreichischer) Rechtsvorschriften zu rechtswidrigem Vorstandsverhalten Aufschluss hinsichtlich einer (fehlenden) generalpräventiven

⁶⁰ Vgl zur Debatte *Torggler*, Wider die Verselbständigung der Begriffe: Compliance, Legalitätspflicht und Business Judgment Rule, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), *Compliance* (2016), 97; *Paefgen/Napokoj*, "Compliance" als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? Ein österreichisch-deutscher Rechtsvergleich Teil 2, *Recht der Wirtschaft (RdW)* 2016, 16; *Paefgen/Napokoj*, *RdW* 2015, 769; *Rauter*, Geschäftsführerhaftung bei gewünschter Gesetzesverletzung, *ecolex (ecolex)* 2012, 944; *Rüffler*, Schadenersatzpflicht der Vorstandsmitglieder einer Bankatiengesellschaft bei Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse, *Zeitschrift für Gesellschafts- und angrenzendes Steuerrecht (GES)* 2012, 375; *Leupold/Ramharter*, Nützliche Gesetzesverletzungen - Innenhaftung der Geschäftsleiter wegen Verletzung der Legalitätspflicht, *Der Gesellschafter - Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht (GesRZ)* 2009, 253.

⁶¹ Vgl *Walden*, Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2020, 50 (54 ff).

⁶² Ähnlich *Torggler* in *Kalss/Torggler*, 97 (126 ff).

⁶³ Denn nur ein solches ist geschuldet, vgl für viele *Kalss*, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen von Compliance, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), *Compliance* (2016), 1 (11 ff) mwN.

⁶⁴ Vgl *Walden*, *NZG* 2020, 50 (55 ff); *Bachmann*, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)* 2018, 231 (235 ff).

Wirkung eines Durchschlags einer Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen auf die Geschäftsleitung geben. Zu denken ist etwa an § 9 VStG oder § 11 VbVG.⁶⁵

Auch wenn diese nicht pauschal übernommen werden können, ist in diesem Zusammenhang dennoch auf bestehende Compliance-Debatten bezüglich der einschlägigen Bestimmungen des BWG, WAG, Investmentfondsgesetz oder AIFMG zurückzugreifen und entsprechende Schlüsse zu ziehen.⁶⁶

C. Forschungsfragen

Die in den vorigen Abschnitten beschriebenen Ansätze lassen sich in folgenden Forschungsfragen konzentrieren:

- Welche Pflichten treffen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer transnationalen Wirtschaftsaktivitäten und Lieferketten?
- Wie wirken sich menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten auf die gesellschaftsrechtlichen Pflichten der Geschäftsleitung und deren Haftung aus?
- Inwieweit haben Leitungsorgane menschenrechtsbezogene Überwachungs- und Kontrollsysteme einzurichten und wie sind solche auszugestalten?

V. Vorläufige Grobgliederung

Teil 1: Einleitung

1. Problemaufriss

1.1. Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen

1.2. Die gesellschaftsrechtliche Verantwortung für Menschenrechte

2. Gang der Untersuchungen

Teil 2: Menschenrechtsschutz durch Privatrecht

3. Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen

3.1. Fallbeispiele

3.2. Kategorisierung

3.2.1. Arbeitsschutzverletzungen

3.2.2. Umweltschäden

⁶⁵ Reich-Rohrwig/C. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus⁶, § 84, Rz 219.; vgl hierzu auch die Fallgruppen in Reich-Rohrwig in Stand Stand 1.6.2015, § 25, Rz 267 ff.

⁶⁶ So auch Kalss in Kalss/Torggler, 1 (10 f).

3.2.3. Indigene Rechte

3.2.4. Zusammenarbeit mit Machthabern

4. Private Enforcement

4.1. Unternehmen und Menschenrechte

4.2. Menschenrechtsverletzungen als privatrechtliche Delikte

4.3. Lieferkettengesetze

Teil 3: Menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten

5. Berichterstattungspflichten

5.1. Die CSR-RL der EU und deren Umsetzung

5.2. Die Konfliktmineralien-VO der EU

5.3. Deklarationshaftung und Konsequenzen fehlerhafter nichtfinanzieller Berichterstattung

6. Verkehrs- und Sorgfaltspflichten

6.1. Privatrechtliche Haftungsmodelle in Zuliefer- und Konzernkonstellationen

6.2. Lieferkettenverträge (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter

6.3. Haftung aus eigenem Verschulden: menschenrechtliche Verkehrssicherungs- oder Organisationspflichten

6.4. Haftung aus fremdem Verschulden: Gehilfenhaftung in der Lieferkette

6.5. Durchgriffshaftung im Konzern

6.6. Hindernisse transnationaler Menschenrechtsklagen

6.6.1. Zuständigkeit der Gerichte

6.6.2. Kollisionsrecht

7. Soft Law und freiwillige Selbstverpflichtung

7.1. Internationale Regelwerke und deren Verbindlichkeit für Unternehmen

7.2. Menschenrechtsklauseln in *Codes of Conduct*

7.3. Öffentliche Aussagen und deren rechtliche Konsequenzen

8. Schadensposten der Gesellschaft

8.1. Menschenrechtsklagen

8.2. Reputationsschäden

8.3. Sonstige quantifizierbare Vermögensnachteile

Teil 3: Menschenrechtsbezogene Geschäftsleitungspflichten

9. Verhaltenspflichten der Geschäftsleitung

9.1. Objektiver Sorgfaltsmaßstab

9.1.1. Berücksichtigung von Stakeholder Interessen

9.1.2. Sorgfaltsmaßstab im Konzern

9.2. Legalitätspflicht der Geschäftsleitung

9.2.1. Deliktsverhinderungspflichten

9.2.2. Legalitätskontrollpflicht im Konzern

9.3. Business Judgement Rule und unternehmerischer Ermessensspielraum

10. Menschenrechts-Compliance

10.1. Beschäftigungspflicht mit Menschenrechten

10.2. Schutz- und Kontrollpflichten in Lieferketten

10.3. Sonstige menschenrechtsbezogene Organpflichten

11. Geschäftsleiterhaftung für Menschenrechtsverletzungen

11.1. Im Innenverhältnis

11.2. Im Außenverhältnis

Teil 5: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

12. Fazit

13. Zusammenfassung in Thesenform

VI. Vorläufiger Zeitplan

<i>Wintersemester 2019/20,</i>	- Themensuche und erste Recherchen
<i>Sommersemester 2020</i>	- Verfassen zweier Beiträge zum Dissertationsthema gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. (EuZA 2021 und ZvglzWiss 2021)

	<ul style="list-style-type: none"> - Absolvierung des Seminars SE Angewandte Methodenlehre im Privatrecht (§ 4 Abs 1 lit d des Studienplans)
<i>Wintersemester 2020/21</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfassen des Exposé - Absolvierung des Seminars zur Themenvorstellung (§ 4 Abs 1 lit c des Studienplans) - Absolvierung der VO Juristische Methodenlehre (§ 4 Abs 1 lit a des Studienplans)
<i>Sommersemester 2021 bis Sommersemester 2022</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfassen der Arbeit - Absolvierung weiterer Seminare aus dem Dissertationsfach (§ 4 Abs 1 lit d des Studienplans)
<i>Wintersemester 2022</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Einreichen des ersten Entwurfes - Korrekturen
<i>Sommersemester 2023</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Einreichen der Arbeit - Defensio

VII. Bisher ausgewertete Literatur

Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen - Teil 1, JBl 2016, 289.

Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen - Teil 2, JBl 2016, 361.

Artmann/Jabornegg, UGB² (2017).

Bachmann, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung, ZGR 2018, 231.

Bader/Saage-Maaß/Terwindt, Strategic Litigation against the Misconduct of Multinational Enterprises: An anatomy of *Jabir and Others v KiK*, VRÜ 2019, 156.

Baumüller/Nguyen, Umsetzung der CSR-Richtlinie im deutschen und im österreichischen Bilanzrecht, KoR, 413.

Beckers, Enforcing corporate social responsibility codes. On global self-regulation and national private law (2015).

Bernaz, Business and human rights. History, law and policy: bridging the accountability gap 2017: 1 (2017).

Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung (2017).

Birk, Corporate Responsibility, unternehmerische Selbstverpflichtungen und unlauterer Wettbewerb, GRUR 2011, 196.

Bomsdorf/Blatecki-Burgert, Haftung deutscher Unternehmen für „Menschenrechtsverstöße“, ZRP 2020, 42.

Bonnitcha/McCorquodale, The Concept of ‘Due Diligence’ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, EJIL 2017, 899.

Bonnitcha/McCorquodale, The Concept of ‘Due Diligence’ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights: A Rejoinder to John Gerard Ruggie and John F. Sherman, III, EJIL 2017, 929.

Butler, The Corporate Keepers of International Law, Am. j. int. law 2020, 189.

Cabrelli, Liability for the Violation of Human Rights and Labour Standards in Global Supply Chains: A Common Law Perspective, JETL 2019, 108.

Carini/Rocca/Veneziani/Teodori, The first impact of EU regulation on non-financial disclosure: An exploratory analysis in the oil & gas sector, COC 2019, 24.

Egels-Zandén/Lindholm, Do codes of conduct improve worker rights in supply chains? A study of Fair Wear Foundation, Journal of Cleaner Production 2015, 31.

Eufinger, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, EuZW 2015, 424.

Fleischer, Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Corporate Social Responsibility (2018), 1.

Fleischer/Korch, Konzerndeliktsrecht - Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, DB 2019, 1944, DB 2019, 1944.

Fleischer/Korch, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, ZIP 2019, 2181.

Geistfeld, The Law and Economics of Tort Liability for Human Rights Violations in Global Supply Chains, Journal of European Tort Law 2019, 130.

Gerner-Beuerle/Schillig, Comparative company law (2019).

Görgen, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen (2019).

Grabosch, Rechtsschutz vor deutschen Zivilgerichten gegen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch transnationale Unternehmen, in *Bernhard/Nikol/Schniederjahn* (Hrsg), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht (2013), 69.

Gstöttner/Lachmayer, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für die Textilindustrie – europäische oder österreichische Regelungskompetenz? juridikum 2020, 203.

Habersack/Ehrl, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – de lege lata und de lege ferenda, AcP 2019, 155.

Haider, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen (2019).

Hardeck, Die Empfehlungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bereich der Besteuerung - Inhalt, Risiken und Implikationen für international tätige Unternehmen, *ISr* 2011, 933.

Häusermann, Corporate Social Responsibility: Aktienrechtliche Grundfragen und Zweck des Gesellschaftsrechts, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), *Corporate Social Responsibility* (2018), 39.

Heinen, Auf dem Weg zu einem transnationalen Deliktsrecht? - Zur Begründung deliktischer Sorgfalts- und Organisationspflichten in globalen Wertschöpfungsketten, in *Krajewski/Saage-Maaß* (Hrsg), *Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen* (2018), 87.

Heinlein, Zivilrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Betrieben ihrer Lieferanten, *NZA* 2018, 276.

Hennrichs, Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder, *ZGR* 2018, 206.

Heße/Klimke, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien: Ein stumpfes Schwert? *EuZW* 2017, 446-450.

Hommelhoff, CSR-Vorstands- und Aufsichtsratspflichten, *NZG* 2017, 1361.

Hübner, Human Rights Compliance und Haftung im Außenverhältnis, in *Krajewski/Saage-Maaß* (Hrsg), *Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen* (2018), 61.

Jackson/Bartosch/Avetisyan/Kinderman/Knudsen, Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison, *J Bus Ethics* 2020, 323.

Joseph, Taming the Leviathans: Multinational Enterprises and Human Rights, *NLR* 1999, 171.

Kaleck/Saage-Maaß, *Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte* (2016).

Kalss, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen von Compliance, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), *Compliance. Beiträge zum 4. Wiener Unternehmensrechtstag* (2016), 1.

Kasolowsky/Voland, Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Durchsetzung im Wege von Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle, *NZG* 2014, 1288.

Kathollnig, *Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung Band 28* (2016).

Kaufmann, Menschenrechtliche Unternehmensverantwortung in der Liefer- und Wertschöpfungskette: juristische Möglichkeiten, *WISO* 2016, 53.

KBB - Kurzkomentar zum ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz, Rom I-, Rom II- und Rom III-VO⁶ (2020).

Khan/Lund-Thomsen, CSR As Imperialism: Towards a Phenomenological Approach to CSR In the Developing World, *Journal of Change Management* 2011, 73.

Kieninger, Vedanta v Lungowe: Ein Meilenstein für Klagen gegen europäische Konzernmütter für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen durch drittstaatliche Tochtergesellschaften, IPRax 2020, 60.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON.

Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht. Gutachten.

Klöhn/Schmolke, Unternehmensreputation (Corporate Reputation): Ökonomische Erkenntnisse und ihre Bedeutung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, NZG 2015, 689.

Kocher, Private standards in the North – effective norms for the South? in *Peters/Koehlin/Forster/Fenner* (Hrsg), Non-State Actors as Standard Setters (2009), 409.

Kocher, Transnationales Arbeitsrecht? Corporate Social Responsibility und Internationales Recht, AVR 2019, 183.

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, IPR-Gesetz, Rom I- und Rom II- und Rom III-VO⁵ (2017).

H. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht Band II. Haftung für eigenes und fremdes Fehlverhalten (2018).

Kramer, Wann haftet ein deutsches Unternehmen für extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen? RIW 2020, 96.

Krebber, Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsvölkerrechts im liberalisierten Welthandel, JZ 2008, 53.

Leupold/Ramharter, Nützliche Gesetzesverletzungen - Innenhaftung der Geschäftsleiter wegen Verletzung der Legalitätspflicht, GesRZ 2009, 253.

Locke/Qin/Brause, Does monitoring improve labor standards? Lessons from Nike 2007, 1.

Locke, The promise and limits of private power. Promoting labor standards in a global economy (op. 2013).

Lurger/Melcher, Handbuch internationales Privatrecht. Mit Hinweisen auf das internationale Zivilverfahrensrecht (2017).

Lüttringhaus, Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei »ethischen« Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility, AcP 2019, 29.

Mansel, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439.

McCorquodale, Corporate Social Responsibility and International Human Rights Law, J Bus Ethics 2009, 385.

Mittwoch, Die Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes aus der Sicht des Internationalen Privatrechts, RIW 2020, 397.

Mock, Berichterstattung über Corporate Social Responsibility im Bilanzrecht, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Corporate Social Responsibility (2018), 125.

Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka, AktG. Praxiskommentar (2020).

Nasse, Devoir de vigilance: Die neue Sorgfaltspflicht zur Menschenrechtsverantwortung für Großunternehmen in Frankreich, ZEuP 2019, 774.

Niebank, Nationale Aktionspläne Wirtschaft und Menschenrechte: europäische Staaten und USA im Vergleich, Deutsches Institut für Menschenrechte (2019).

Nolan, Business and human rights in context, in *Baumann-Pauly/Nolan* (Hrsg), Business and human rights. From principles to practice (2016), 2.

Nordhues, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern. Eine Untersuchung de lege lata und de lege ferenda (2019).

Ostendorf, (Kollisionsrechtliche) Stolpersteine bei Haftungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Zulieferer, IPRax 2019, 297-300.

Paefgen/Napokoj, „Compliance“ als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? Ein österreichisch-deutscher Rechtsvergleich Teil 1, RdW 2015, 769.

Paefgen/Napokoj, „Compliance“ als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? Ein österreichisch-deutscher Rechtsvergleich Teil 2, RdW 2016, 16.

Peters/Gless/Thomale/Weller, Business and Human Rights: Making the Legally Binding Instrument Work in Public, Private and Criminal Law, MPIL Research Paper No. 2020-06, 1.

Rauter, Geschäftsführerhaftung bei gewünschter Gesetzesverletzung, ecolex 2012, 944.

Roth-Mingram, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341.

Rüffler, Schadenersatzpflicht der Vorstandsmitglieder einer Bankatiengesellschaft bei Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse, GES 2012, 375.

Ruggie/Sherman, The Concept of ‘Due Diligence’ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights: A Reply to Jonathan Bonnitcha and Robert McCorquodale, European Journal of International Law 2017, 921.

Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen im nationalen und internationalen Recht, ZfMR 2009, 102.

Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchener Kommentar zum BGB⁷ (2017).

Sanger, Transnational Corporate Responsibility in Domestic Courts: Still Out of Reach? AJIL Unbound 2019, 4.

Schall, Die Mutter-Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen ihrer Auslandstöchter, ZGR 2018, 479.

Schirmer/Uitz, Compliance-Maßnahmen zur Reduktion der Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern, RdW 2010, 200.

Schneider, Menschenrechtsbezogene Verkehrspflichten in der Lieferkette und ihr problematisches Verhältnis zu vertraglichen Haftungsgrundlagen. Über ein drohendes haftungsrechtliches Dilemma als Ergebnis der CSRDebatte, NZG 2019, 1369.

Spießhofer/Graf, Corporate Social Responsibility und AGB-Recht, BB 2015, 75.

Spießhofer, Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility), GesRZ 2019, 136.

Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung¹ (2017).

Spießhofer, Wirtschaft und Menschenrechte -rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility, NJW 2014, 2473.

Spitzer, Human Rights, Global Supply Chains, and the Role of Tort, JETL 2019, 95.

Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG.

Stürner, Die Rolle des Kollisionsrechts bei der Durchsetzung von Menschenrechten, in FS Coester-Waltjen (2015), 843.

Stürner, Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, in *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen (2018), 74.

Terwindt/Leader/Yilmaz-Vastardis/Wright, Supply Chain Liability: Pushing the Boundaries of the Common Law? JETL 2018, 261.

Thiede/Bell, Klagen clever kaufen! Zur Haftung einer deutschen Textilhändlerin für die Opfer eines Brandes in der Fabrik eines pakistanischen Zuliefererbetriebes, RIW 2017, 263.

Thomale/Murko, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, EuZA 2021, 40.

Thomale/Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385.

Torggler, UGB³ (2019).

Torggler, Wider die Verselbständigung der Begriffe: Compliance, Legalitätspflicht und Business Judgment Rule, in *Kalss/Torggler* (Hrsg), Compliance. Beiträge zum 4. Wiener Unternehmensrechtstag (2016), 97.

van Dam, European Tort Law² (2013).

van Dam, Tort Law and Human Rights: Brothers in Arms: On the Role of Tort Law in the Area of Business and Human Rights, JETL 2011, 221.

Verse, Compliance im Konzern, ZHR 2011, 401.

Vetter, Geschäftsleiterpflichten zwischen Legalität und Legitimität, ZGR 2018, 338.

Voland, Unternehmen und Menschenrechte - vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67.

Vytopil, Zin en onzin van gedragscodes, contractenrecht en aansprakelijkheidsrecht voor het bevorderen van duurzaamheid in handelsketens, in *Teasing* (Hrsg), Duurzame handel in juridisch perspectief (2014), 67.

Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 2016, 717.

Walden, Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat, NZG 2020, 50.

Warto, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg), Corporate Social Responsibility (2018), 213.

Weilert, Taming the Untamable? Transnational Corporations in United Nations Law and Practice, Max Planck Yearbook of United Nations Law Online 2010, 445.

Weilert, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 2009, 883.

M.-P. Weller/Schulz/Kaller, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 2016, 387.

M.-P. Weller/Nasse, Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle, in *Bergmann/Drescher/Fleischer/Goette/Harbarth/Hommelhoff/Krieger/Merkt/Teichmann/Vetter/Weller/Wicke* (Hrsg), Vom Konzern zum Einheitsunternehmen. Aktuelle Entwicklungsperspektiven des deutschen und europäischen Konzernrechts (2020), 107.

M.-P. Weller/Thomale, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509.

M. Weller/Pato, Local parents as ‘anchor defendants’ in European courts for claims against their foreign subsidiaries in human rights and environmental damages litigation: recent case law and legislative trends, Uniform Law Review 2018, 397.

Wendelstein, »Menschenrechtliche« Verhaltenspflichten im System des Internationalen Privatrechts, RabelsZ 2019, 111.

Weschka, Human Rights and Multinational Enterprises. : How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad? ZaöRV 2006, 625.

Wicke, Nachhaltigkeit als Unternehmenszweck, DNotZ 2020, 448.

Zerk, Multinationals and corporate social responsibility. Limitations and opportunities in international law (2006).

Zib/Dellinger, UGB Großkommentar (2015).